

Reglement für den CAS-Studiengang in Medication Safety

6. Juli 2022

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den CAS-Studiengang in Medication Safety (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Universität Bern / Universitätsklinik für Allgemeine Innere Medizin, Abteilung Klinische Pharmakologie und Toxikologie des Inselspitals (im Folgenden „Abteilung Klinische Pharmakologie und Toxikologie“) angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Medication Safety Universität Bern (CAS MS Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Abteilung Klinische Pharmakologie und Toxikologie getragen. Diese setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Fachpersonen, welche eine führende Rolle im Bereich der Medikationssicherheit in einer Institution innehaben oder beabsichtigen, eine solche Rolle zu übernehmen.

Ziele

Art. 5 Ziel des Studiengangs ist es, Spezialistinnen und Spezialisten auf dem Gebiet der Medikationssicherheit auszubilden, um sie zu befähigen, in ihrer Institution in leitender Funktion proaktiv, interprofessionell und evidenzbasiert die Medikationssicherheit zu optimieren.
Die Teilnehmenden

- a* erhalten einen umfassenden Überblick über Daten und Fakten zur Medikationssicherheit im In- und Ausland,
- b* kennen wichtige Literaturquellen und können diese praxisbezogen einsetzen,
- c* verstehen Barrieren und begünstigende Faktoren für die interprofessionelle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Medikationssicherheit,
- d* können verschiedene Methoden anwenden, um die Medikationssicherheit im eigenen Betrieb zu messen und Entwicklungen zu begleiten,
- e* sind in der Lage, im interprofessionellen Setting eine leitende Funktion im Thema Medikationssicherheit übernehmen,
- f* können die eigene Führungsfunktion im Thema Medikationssicherheit definieren und aktiv gestalten,
- g* verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Instrumente, um eine Medikationssicherheitsagenda für ihr Setting zu planen und umzusetzen,
- h* können Medikationsprozesse patientenzentriert gestalten und Patientinnen und Patienten sowie Angehörige sinnvoll einbinden,
- i* können Fachpersonen mittels Kommunikation und Schulungen zum Thema Medikationssicherheit zielgruppengerecht informieren,
- k* verfügen über grundlegende Kenntnisse der aktuellen Technologien, um den Medikationsprozess zu unterstützen und die Medikationssicherheit zu verbessern,
- l* verfügen über erste Erfahrungen in der Projektentwicklung und der damit verbundenen Leadership-Rolle im Rahmen des durchzuführenden Praxisprojektes.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 10 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a* sieben Module im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Credits (15 Kurstage, inkl. Vor- und Nachbereitung),
- b* Praxisprojekt mit schriftlichem Bericht, inklusive mündlicher Präsentation im Umfang von 2 ECTS-Credits.

³ Inhaltlich decken die sieben Module die folgenden Themen ab:

- a* Modul 1: Einführung in die Medikationssicherheit,
- b* Modul 2: Risikomanagement,
- c* Modul 3: Medikationsmanagement - Systeme und Prozesse
- d* Modul 4: Schulung von (angehenden) Fachpersonen,
- e* Modul 5: Interprofessionelle Zusammenarbeit,
- f* Modul 6: Technologien im Medikationsprozess,
- g* Modul 7: Medication Safety Officer und Leadership.

⁴ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan	Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.
Lehrkörper	Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 9 ¹ Die Vermittlung der Wissensgrundlagen erfolgt in Form von Blended Learning. Dies bedeutet, dass der Stoff sowohl über eine E-Learning-Plattform als auch im Rahmen von Präsenzveranstaltungen vermittelt wird, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.
3. Zulassung	
Zulassungsbedingungen	Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind - a ein Universitätsabschluss auf Masterstufe in Pharmazie, Medizin oder Pflegewissenschaft oder ein Fachhochschulabschluss auf Masterstufe in Pflege, - b mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem klinischen Setting. ² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können. ³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind. ⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
Status	Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.
Teilnehmendenzahl	Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist. ² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der An-

meldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen und den E-Learning-Aktivitäten gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Bestandteile des Studiengangs, die eine aktive Teilnahme erfordern, müssen insgesamt zu mindestens 80% absolviert worden sein. "Aktive Teilnahme" bedeutet entweder obligatorische Präsenz (vor Ort oder mittels Live-Übertragung) oder obligatorische Aktivitäten auf der E-Learning-Plattform wie das Absolvieren von Übungen, Quizzes, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Anderem. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Zum Abschluss des Studiengangs müssen Modul-bezogene Lernkontrollen sowie ein schriftlicher Bericht zu einem Praxisprojekt und einer mündlichen Präsentation bestanden werden. Die Leistungskontrolle wird im Studienplan näher bezeichnet.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer

Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen
mit „erfüllt“/„nicht erfüllt“

Art 16 ¹ Die Leistungskontrollen der Module, der schriftliche Bericht zum Praxisprojekt sowie dessen mündliche Präsentation werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 2 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und
Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die maximale Studienzeit beträgt acht Semester. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer
Studienleistungen

Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Fünftel der ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf drei Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschluss

Art. 19 ¹ Die Medizinische Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Medication Safety, Universität Bern (CAS MS Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen zu den Modulen bestanden wurden,
- c der schriftliche Bericht zum Praxisprojekt und dessen mündliche Präsentation als «bestanden» bewertet wurde sowie
- d alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 7'000 bis CHF 10'000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 300 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Zertifikats erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät sowie der Studienleitung. Von den drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät wird mindestens eines von der Klinischen Pharmazie der Abteilung Klinische Pharmakologie und Toxikologie sowie eines vom Berner Institut für Hausarztmedizin BIHAM der Universität Bern gestellt. Diese Mitglieder sowie die Studienleitung sind stimmberechtigt.

Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Programmleitung wird von der Klinischen Pharmazie der Abteilung Klinische Pharmazie und Toxikologie gestellt. Die Programmleitung konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Beirat

Art. 23 ¹ Der Beirat unterstützt die Programmleitung sowie die Studienleitung bei der Ausgestaltung und der Umsetzung des Studienplans. Mitglieder des Beirates übernehmen die Detailplanung und Organisation einzelner Unterrichtseinheiten in Rücksprache mit der Programmleitung und der Studienleitung.

² Die Mitglieder des Beirats werden durch die Programmleitung bestimmt.

³ Der Beirat setzt sich aus verschiedenen Berufsgruppen aus dem Themengebiet der Medication Safety zusammen, wobei auf eine angemessene Vertretung der drei Sprachgebiete geachtet wird.

Studienleitung

Art. 24 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 25 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 06.07.2022

Der Dekan

Prof. Dr. Claudio Bassetti

Vom Senat genehmigt:

Bern, 20.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann